



Anlage 3 zur Finanzordnung 2015 (gültig ab 01.01.2015) des Deutschen Aero Club e.V.  
Beschlossen auf der Vorstandssitzung am 02.08.2014 in Kassel

## **Spendenrichtlinien**

### **Allgemeines:**

Spenden (nachfolgend auch Geldspenden, Sachspenden oder Aufwandspenden genannt) dürfen nur im gesetzlichen, insbesondere im steuerrechtlichen Rahmen erfolgen.

Eine Spende ist eine freiwillige Zuwendung eines Spenders.

Der Spende darf keine Gegenleistung /Leistungsaustausch zugrunde liegen.

Spenden dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke, nicht für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb verwendet werden.

Zuwendungsbestätigungen dürfen nicht ausgestellt werden für Spenden von Mitgliedern der Nationalmannschaften für die eigene Mannschaft, soweit dadurch die von den Mannschaftsteilnehmern zu tragenden Eigenanteile geschmälert werden.

Für von den Sportlern selbst zu tragende Nenngelder an Sportwettbewerben, Eigenanteile an Trainingsmaßnahmen oder sonstigen Veranstaltungen dürfen keine Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden.

Eine Spende kann durch den Verband abgelehnt werden, sofern gesetzliche Bestimmungen verletzt werden oder aus der Spende Verpflichtungen mit Folgekosten entstehen.

Für Zuwendungen, die den vorhergehenden Grundsätzen entsprechen, ist eine Zuwendungsbestätigung, entsprechend den neuesten, gültigen Vordrucken des BMF, auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen dürfen nur von den Mitgliedern des Vorstandes, vom Generalsekretär, vom Referent Verwaltung und Finanzen sowie vertretungsweise vom Büroleiter unterschrieben werden.

Erstattungen, auch von Dritten, sind von den Aufwandsspenden abzuziehen.

Doppelte Zuwendungsbestätigungen sind nicht zulässig.

### **Geldspenden:**

Spenden sind dem ggf. genannten Verwendungszweck zuzuführen.

Bei Geldspenden ist der Vermerk „Spende“ anzugeben.

Spenden zur Förderung des Sportes (z.B. Modellflug, Motorflug oder Segelflug usw.) können auch von Mitgliedern von Nationalmannschaften geleistet werden.

### **Sachspenden:**

Sachspenden aus dem Privatvermögen sind mit dem Zeitwert anzusetzen. Der Wert ist mit einer Rechnung oder einem Kaufbeleg nachzuweisen. Bei einer gebrauchten Sache ist der Wert unter Berücksichtigung von Anschaffungspreis, Alter, Qualität und Erhaltungszustand zu schätzen. Ggf. ist ein Gutachten eines Sachverständigen einzuholen.

Sachspenden aus einem Betriebsvermögen sind mit dem Entnahmewert und der darauf entfallenden Umsatzsteuer zu bescheinigen. Die entsprechenden Angaben hat der Zuwendende dem Verband zu machen.

Sachspenden gehen in das Eigentum des Verbandes über.

### **Aufwandsspenden:**

Aufwandsspenden muss ein rechtswirksamer Aufwendungsersatzanspruch oder ein vertraglicher Vergütungsanspruch zugrunde liegen.

Der Aufwendungsersatzanspruch muss durch Vertrag, Satzung oder einen rechtsgültigen Vorstandsbeschluss eingeräumt worden sein. Für die Anerkennung eines Aufwendungsersatzanspruches aufgrund eines Vorstandsbeschlusses ist grundsätzlich erforderlich, dass der entsprechende Beschluss den Mitgliedern in geeigneter Weise bekanntgemacht worden ist. Eine nachträgliche rückwirkende Begründung von Ersatzpflichten reicht nicht aus.

Der Ersatzanspruch kann sich auch aus Ordnungen und Regelungen ergeben, die aufgrund der satzungsmäßigen Bestimmungen vom Vorstand erlassen und von der Mitgliederversammlung beschlossen wurden.

Aufwandsspenden für die Erstattung von Reisekosten ist die Reisekostenverordnung des Verbandes zugrunde zu legen.

Bei dem Verzicht auf den Ersatz von Aufwendungen handelt es sich nicht um eine Spende des Aufwands, sondern um eine Geldspende mit einem abgekürzten Zahlungsweg. In der Zuwendungsbestätigung ist daher eine Geldzuwendung zu bestätigen.

Bei vertraglichen Ansprüchen muss der Ersatzanspruch durch eine schriftliche Vereinbarung begründet sein, die vor der zum Aufwand führenden Tätigkeit getroffen sein muss.